

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 46/12 S

L 12 AS 447/12 B ER RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 AS 6/12 ER (SG Detmold)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter GT aktiv Kreis Gütersloh,
Friedrich-Ebert-Straße 31, 33330 Gütersloh,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Revision der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 15. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) hat ein gegen sein Schreiben vom 29.2.2012 eingelegtes Rechtsmittel der Antragstellerin als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 15.3.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragstellerin hat mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 16.4.2012 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG "Revision" bzw "Rechtsmittel" eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Außerdem können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die "Revision" bzw das "Rechtsmittel" muss daher in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

